



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. November 2017 – VE

(Rechtssache C-232/17)¹

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Darlehensvertrag in Fremdwährung – Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Beantwortung der Vorlagefragen ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit“

1. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zulässigkeit – Erfordernis, dem Gerichtshof gegenüber hinreichende Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang zu machen – Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Beantwortung der Vorlagefragen ergibt*

(Art. 267 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 23; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 94)

(vgl. Rn. 16-18)

2. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Grenzen – Allgemeine oder hypothetische Fragen – Offensichtliche Unzulässigkeit*

(Art. 267 AEUV)

(vgl. Rn. 24)

Tenor

Das vom Budai Központi Kerületi Bíróság (Zentrales Stadtbezirksgericht Buda, Ungarn) mit Entscheidung vom 10. April 2017 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

¹ ABl. C 256 vom 7.8.2017.